# -20- <u>Haushaltssatzung der Gemeinde Freiensteinau</u> für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. 2020 S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

## Im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	-	€ 8	3.296.074 3.499.842 203.768
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von		€	0 0 0
mit einem Fehlbedarf von		€	203.768

Der veranschlage Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 aus vorhandenen Mitteln der Rücklage ausgeglichen.

#### Im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	€	275.144
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	€	748.480 964.465 215.625
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	€	160.186 415.925 255.739
mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des HH-Jahres	€	196.220

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

€ 160.186

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

€ 900.000

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz
	332 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht aufgestellt werden.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften gemäß Anlage.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt bis zu 15 % des jeweiligen Budgets als unerheblich.
- b) Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie zu 75 % und mehr durch spezielle Erträge und Einzahlungen gedeckt sind.
- c) Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, die auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 20 % der veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes festgesetzt.

Freiensteinau, den 02.03.2023

Mmus/

Sascha Spielberger Bürgermeister

### <u>Anlage</u>

## Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften zur Haushaltssatzung 2023

Bei der Zweckbindung wird auf § 19 GemHVO und bei Deckungsfähigkeit wird auf § 20 GemHVO verwiesen.

Es werden folgende zusätzliche Bewirtschaftungsregeln festgelegt:

- 1. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 GemHVO). Zahlungswirksame Mehrerträge, die ausdrücklich für Personalaufwand geleistet werden, sind zweckgebunden (§ 19 Abs. 1 GemHVO). Die in den Teilhaushalten zugewiesenen Planstellen It. Stellenplan können bei organisatorischen Änderungen im erforderlichen Umfang neu zugeordnet werden.
- 2. Im Übrigen werden die verschiedenen Deckungsvermerke im Rahmen der Erläuterungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt (gegenseitige/einseitige Deckungsvermerke, Zweckbindung von Einnahmen etc.) für verbindlich erklärt.
- 3: Die Aufwendungen für zahlungsunwirksame Aufwendungen sind innerhalb des Gesamtergebnishaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- 4. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget (§ 4 Abs. GemHVO). Die Aufwendungen werden innerhalb des jeweiligen Budgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind die Personalausgaben (vgl. Nr. 1).
- 5. Zur zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln aus Schadensersatzleistungen, Nachlässen, zweckgebundenen Spenden oder sonstigen von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten oder erhobenen Geldern können die notwendigen Aufwendungen in Höhe der Erträge auch bei den Produkten geleistet werden, bei denen solche Verrechnungsmöglichkeiten nicht eingeplant sind. Mehrauszahlungen bzw. Mehraufwendungen an Bund, Land und Kreis, sowie sonstiger Verbände pflichtgemäß zu leistenden Steuern, Abgaben, Umlagen, bei der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und Schulumlage, für Zinsen und Tilgung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus Darlehensaufnahmen, sind genehmigt.
- 4. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindert.

## Es werden folgende Übertragungsvermerke mit Hinweis auf § 21 GemHVO festgelegt:

- 1. Die Planansätze der einzelnen Produkte gelten als Budget und werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- 2. Weiterhin werden die Planansätze für die Verwendung von Spenden, Stiftungsbeträgen, zweckgebundenen Zuweisungen und ähnliche Erträge und Einzahlungen für übertragbar erklärt. Das gleiche gilt für alle einmaligen bzw. nicht ständig wiederkehrenden Aufwendungen und Auszahlungen.
- 3. Bewilligte Mehr-Aufwendungen und Mehr-Auszahlungen nach § 100 HGO dürfen im Rahmen der Bewilligung ausgeschöpft werden und gelten mit dem im laufenden Haushaltsjahr aus kassentechnischen Gründen nicht abgewickelten Restbetrag für das nächste Haushaltsjahr als genehmigt.

Zur geordneten Unterhaltung und zur Absicherung eines kontinuierlichen Betriebes der Gemeindeeinrichtungen, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen dürfen bei fortdauernden Aufwendungen die bei sparsamster Verwaltung notwendigen Verpflichtungen schon vor Beginn des Haushaltsjahres zu Lasten der dem folgenden Haushaltsjahr zugeordneten Aufwendungen eingegangen werden.

Freiensteinau, den 02.03. 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau

Mmm/

Sascha Spielberger, Bürgermeister

## Veröffentlichungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freiensteinau, den 02.03.2023

Mmm/

Sascha Spielberger, Bürgermeister

## Der Landrat des Vogelsbergkreises als Behörde der Landesverwaltung



Der Landrat des Vogelsbergkreises • 36339 Lauterbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau Alte Schulstraße 5 36399 Freiensteinau

#### Kommunalaufsicht

Ansprechpartner/in:

Telefon: Telefax :

Herr Zinn +49 6641 977-132 +49 6641 977-5108 tobias.zinn@ vogelsbergkreis.de

Standorf: Zimmer-Nr.: Sprechtage: Aktenzeichen:

B 107 Mo.-Fr. 8.00 -12.00 Uhr

Goldhelg 20

30.2.21 Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen: Datum:

17.05.2023

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Freiensteinau für das Haushaltsjahr 2023; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

#### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- 1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Freiensteinau,
- 2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Freiensteinau für das Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

#### 160.186 €

(in Worten: einhundertsechzigtausendeinhundertsechsundachtzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

#### 900.000€

(in Worten: neunhunderttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als Behörde der Landesverwaltung Goldhelg 20 36341 Lauterbach

Telefon: +49 6641 977-0

+49 6641 977-336

E-Mail: info@vogelsbergkreis.de Internet: www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40 HELADEF1FRI



## Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde Freiensteinau -Auslegung der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom

#### 25. Mai 2023 bis einschließlich 07. Juni 2023

während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus, Alte Schulstraße 5, 36399 Freiensteinau, Zimmer 5 (Andrea Quall), zur Einsicht aus.

Die Sprechzeiten der Verwaltung sind: Montag und Mittwoch bis Freitag Dienstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Freiensteinau, 17.05.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau

Sascha Spielberger, Bürgermeister